



Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) zu öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien anlässlich der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Während der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 dürfen vom 14.06.2024 - 14.07.2024 die im Stadtgebiet befindlichen Gaststätten, die über einen erlaubten Freiflächenbetrieb verfügen, ihre Betriebszeiten zum Zwecke der öffentlichen Direktübertragung von Europameisterschaftsspielen, deren Anfangszeit bis 21:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit, MEZ) liegt, bis 60 Minuten nach Spielende ausdehnen. Hierbei sind die Anlagen auf den Gaststättenfreiflächen so zu errichten und zu betreiben, dass sie den Anforderungen des § 2 der Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 vom 17.05.2024 entsprechen. Die Antragsfrist nach § 9 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 27.09.2017 wird auf der Grundlage des § 16 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Nebenbestimmungen:
 - Es ist sicherzustellen, dass Tongeräte mit Ausnahme jener Geräte, die der Direktübertragung dienen, nicht benutzt werden und Lautsprechereinrichtungen so ausgerichtet sind, dass die Beschallung der Nachbarschaft so gering wie möglich erfolgt und insbesondere die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht direkt beschallt werden.
 - Es ist sicherzustellen, dass Fanfaren, Trommeln, Trillerpfeifen, Combinho und ähnliche lärm erzeugende Instrumente und Geräte nicht benutzt werden.
 - Bis höchstens 60 Minuten nach dem Schlusspfiff ist die Übertragung von Kommentaren und Spielanalysen in einem geringen Umfang erlaubt.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. www.amtsblatt.halle.de
6. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) Raum 8.20 und 8.22 während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache (0345 221 1232 oder 0345 221 1202) oder im Internet www.halle.de/satzungen eingesehen werden.



Begründung:

Im Zeitraum vom 14.06.2024 bis 14.07.2024 findet die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 statt.

Anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2024 sind vielerorts Übertragungen der EM-Spiele auf Großleinwänden an zentralen Plätzen oder an verkehrsgünstig gelegenen Orten zu erwarten. Da der damit einhergehende Lärm in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen vor allem in den Abend- und Nachtstunden ein Problem im Hinblick auf die derzeit zum Schutz der Nachtruhe zugrunde gelegten Anforderungen darstellen kann, bedarf die Durchführung dieser Veranstaltungen besonderer Vorschriften, um die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Voraussetzungen wurden durch den Bundesgesetzgeber mit der Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 vom 17.05.2024 getroffen.

Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zu vergleichbaren Sportereignissen zeigen, dass bundesweit ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, dieses herausragende Sportereignis in Gemeinschaften an öffentlichen Orten, wie z. B. Gaststätten, zu verfolgen. Zudem ist davon auszugehen, dass in Deutschland als diesjähriges Gastgeberland ein besonders großes Interesse an diesem Sportereignis und an einem gemeinsamen Erleben bei Übertragungen auf Großleinwänden besteht.

Dem besonderen Umstand Rechnung tragend, dass Spiele bis in die Nachtstunden nach 22:00 Uhr hineinreichen, hat die Bundesregierung unter Zustimmung des Bundesrates verordnet, dass die örtlich zuständigen Behörden besondere Betriebszeiten zum Zwecke des öffentlichen Fußballschauens von Direktübertragungen festsetzen dürfen. Hierbei sind der Schutz der Nachbarschaft vor Lärmbelastigungen und das Interesse der Bevölkerung am unmittelbaren Fußballspielverlauf gegeneinander abzuwägen.

Die Fußball-Europameisterschaft 2024 vom 14. Juni bis 14. Juli 2024 hat 22 Spieltage.

Von den 36 Spielen der Vorrunde (Gruppenspiele), bei denen die reguläre Spielzeit von 90 Minuten plus Halbzeitpause von 15 Minuten maßgeblich ist, beginnen 7 Spiele um 15:00 Uhr, 12 Spiele um 18:00 Uhr und 17 Spiele um 21:00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ). Von den insgesamt 15 Spielen der Finalrunde beginnen 6 Spiele um 18:00 Uhr und 9 Spiele um 21:00 Uhr MESZ.

Insbesondere für Spiele, die um 21:00 Uhr beginnen, ist davon auszugehen, dass sich Teilnehmer von „Public-Viewing“-Veranstaltungen nach 22:00 Uhr noch im Freien aufhalten, um sich über das Gesehene auszutauschen. Darüber hinaus findet nach 22:00 Uhr der – „Public-Viewing“-Veranstaltungen zuzurechnende - Abfahrtsverkehr statt. Dies gilt insbesondere für die 9 Spiele der Finalrunde mit Spielbeginn um 21:00 Uhr, bei denen eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten mit einer Pause von 5 Minuten nach Ablauf der regulären Spielzeit sowie ein Elfmeterschießen möglich sind. Die den „Public-Viewing“-



Veranstaltungen zuzurechnenden Lärmbelastungen erstrecken sich somit bis in die ersten Nachtstunden. Vor diesen Hintergründen empfiehlt sich der Erlass einer „Public-Viewing“-Verordnung vor allem für die Spiele, die um 21:00 Uhr beginnen.

Das erhebliche öffentliche Interesse besteht darin, dass auf diese Weise die Menschen, die die Spielorte nicht besuchen können, Gelegenheit bekommen, in größerer Gemeinschaft mit anderen die EM-Spiele live verfolgen zu können.

Berücksichtigt wurde, dass an Tagen solch später internationaler Fußballspiele insgesamt ein Anstieg der Lärmpegel durch spontane Feiern des „Fußballfestes“ in Privatbereichen, durch Autokorsos u.ä. mit Sicherheit zu einer Verschiebung der allgemeinen Nachtruhe führt. Bei der befristeten Erweiterung der Betriebszeiten von ausschließlich erlaubten Freiflächen von Gaststätten wird berücksichtigt, dass an 13 Spieltagen in den Vorrunden 17 Spiele um 21:00 Uhr beginnen. Von den 15 Spielen in der Finalrunde beginnen 9 Spiele um 21:00 Uhr, so dass unter Beachtung einer 2 x 15-minütigen Nachspielzeit und einem möglichen Elfmeterschießen mit einem Übertragungsende bis längstens ca. 24:00 Uhr gerechnet wird. Damit wird zu diesen Spielen die Betriebszeit ca. 1:00 Uhr enden und die Beschallung wird eingestellt.

Im Ergebnis der Interessenabwägung können Freiflächenbetriebszeiten dem Bevölkerungsinteresse entsprechend so ausgedehnt werden, dass alle Spiele direktübertragen angesehen werden können und spätestens bis 60 Minuten nach Spielende die Beschallung eingestellt wird.

Die Nebenbestimmungen wurden unter dem Blickwinkel des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft festgelegt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da es sich um ein herausragendes internationales Sportereignis mit überdurchschnittlichem Bevölkerungsinteresse handelt. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass nahezu alle Bevölkerungsschichten Fußballbegeisterung entwickeln und es sich bei den Besuchenden der Fußballübertragungen in Gaststätten um weitaus mehr Personen handelt, als die sonst üblichen Fußballfans.

Das Interesse der Bürger sowie der Gaststättenbetreiber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse einzelner möglicher Widerspruchsführenden an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes bis zur beabsichtigten Betriebszeitverlängerung der bereits erlaubten Freiflächen zum Zwecke der Übertragung der öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien zur Fußball-Europameisterschaft würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) eingelegt werden.

Halle (Saale), den 28. Mai 2024

gez. i.V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister